

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. November

1999

### Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zum 1. Adventssonntag (28. November 1999) und zu den darauffolgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent (19. Dezember 1999) zur 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT . . . . .	347	Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld . . . . .	353
Kanzelabkündigung zum Heiligen Abend, 24. Dezember 1999 zur 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT . . . . .	348	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 2000 . . . . .	354
Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 24. September 1999 . . . . .	348	Evangelisches Gesangbuch elektronisch . . . . .	354
		Neue Postfachanschrift des Landeskirchenamtes . . . . .	354
		Mobilfunk-Rahmenverträge; Großkunden-Rahmenverträge – Neue Tarife . . . . .	354
		Mannesmann Mobilfunk D2 Nr. 600 126 . . . . .	355
		e-plus Service Nr. 000 545 2 . . . . .	358
Satzung über den Aufbau und die Arbeit von Fachausschüssen der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen . . . . .	348	Redaktionsschlussstermine im Jahr 2000 für das Kirchliche Amtsblatt . . . . .	362
Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost vom 1. Januar 2000 . . . . .	351	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	362
		Literaturhinweis . . . . .	366
		Angebot . . . . .	366

**Kanzelabkündigung  
zum 1. Adventssonntag (28. November 1999)  
und zu den darauffolgenden Sonntagen  
bis einschließlich 4. Advent (19. Dezember 1999)  
zur 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Nr. 29500 Az. III/14-6-4

Düsseldorf, 28. Oktober 1999

Liebe Gemeindeglieder,

BROT FÜR DIE WELT erneuert in diesem Jahr mit der 41. Aktion die Botschaft des vergangenen Jahres:

GEBT DEN KINDERN EINE CHANCE.

Denn immer noch sterben in den ärmsten Ländern, der sogenannten Dritten Welt, viele Kinder, bevor sie fünf oder sechs Jahre alt sind, weil sie ständig Hunger leiden und schon früh von Krankheiten geplagt werden.

Die Aktion BROT FÜR DIE WELT bleibt beharrlich bei ihren Zielen für die Kinder in der Welt:

- Alle Kinder sollen satt werden und nicht mehr hungrig schlafen gehen müssen.
- Alle Kinder sollen zur Schule gehen und Lesen, Schreiben und Rechnen lernen können.
- Alle Kinder sollen Zukunft haben, „denn ihnen gehört das Reich Gottes“ (Jesus von Nazareth).

Für die 40. Aktion 1998/1999 wurden im Bereich der rheinischen Kirche rund 10,75 Millionen Mark an Spenden und Kollekten gesammelt.

Damit konnten viele Projekte in Afrika, Asien und Lateinamerika unterstützt und so für die betroffenen Menschen ein Zeichen der Hoffnung gesetzt werden.

Ich danke allen, die mit ihrem Opfer dazu beigetragen haben, den Ärmsten der Armen zu helfen, und wünsche Ihnen eine gesegnete Adventszeit.

Ihr

Manfred Kock  
Präses  
der Evangelischen Kirche  
im Rheinland

**Kanzelabkündigung  
zum Heiligen Abend, 24. Dezember 1999  
zur 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Nr. 29500 Az. III/14-6-4      Düsseldorf, 28. Oktober 1999

Liebe Gemeindeglieder,

in dieser Stunde erinnern wir uns an die Geburt des Kindes im Stall von Bethlehem. Die Aktion BROT FÜR DIE WELT erinnert uns daran, dass die meisten Kinder, die in dieser Nacht geboren werden, das Licht der Welt auf einer erbärmlichen Strohmatten oder auf einem Haufen Lumpen erblicken.

Durch ständigen Hunger, Unterernährung und Krankheit sterben viele Kinder, bevor sie fünf oder sechs Jahre alt sind. Das darf uns nicht gleichgültig sein. Gegen das andauernde Leiden hilft nur der lange Atem Helfender.

Deshalb ruft BROT FÜR DIE WELT Sie auch in diesem Jahr zur Hilfe:

**GEBT DEN KINDERN EINE CHANCE.**

Durch Spenden und Kollekten für die Aktion BROT FÜR DIE WELT können wir helfen und dazu beitragen, Hunger, Elend und Not in dieser einen Welt ein Stück weit zu bekämpfen.

Dafür danke ich Ihnen allen und wünsche Ihnen gesegnete Weihnachten.

Ihr

Manfred Kock  
Präses  
der Evangelischen Kirche  
im Rheinland

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Kirchengesetzes  
über die Durchführung der Pfarrbesoldung,  
den Finanzausgleich und die Umlagen  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Durchführungsverordnung  
zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG)  
vom 24. September 1999**

Auf Grund von § 16 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82), zuletzt geändert am 11. Januar 1999 (KABl. S. 68), erlässt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) vom 31. Mai 1996 (KABl. S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1998 (KABl. S. 329), wird wie folgt geändert:

**§ 2 wird wie folgt geändert:**

Folgende neue Absätze 8 und 9 werden eingefügt:

„(8) Ergibt die Abrechnung des laufenden Jahres zu Beginn des Folgejahres einen rechnerischen Überschuss, wird dieser mit der Schlussabrechnung zu gleichen Teilen auf die finanzausgleichszahlenden und die finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreise aufgeteilt. Bemessungsgrundlage ist die Gemeindegliederzahl.“

(9) Ergibt die Abrechnung trotz höheren Finanzausgleichsaufkommens ein Defizit, wird dies nach den in Absatz 8 genannten Grundsätzen von den finanzausgleichszahlenden und den finanzausgleichsempfangenden Kirchenkreisen getragen. Entsteht das Defizit im Zusammenhang mit einem gegenüber dem Soll-Aufkommen geringeren Ist-Aufkommen, wird das Defizit auf das übernächste Haushaltsjahr vorgetragen und bei der Berechnung des Finanzausgleichs berücksichtigt.“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1999

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

(Siegel)

**Satzung  
über den Aufbau und die Arbeit  
von Fachausschüssen der  
Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen**

Auf Grund von § 8 Abs. 1 der Kirchenordnung beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen folgende Satzung:

**§ 1**

**Presbyterium und Fachausschüsse**

(1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium bildet für bestimmte Arbeitsgebiete für den Gesamtbereich der Kirchengemeinde folgende Fachausschüsse:

- a) den Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA),
- b) den Bau- und Baufachausschuss (BFA),
- c) den Kindergartenfachausschuss (KFA),
- d) den Fachausschuss für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ),
- e) den Seniorenfachausschuss (SFA),
- f) den Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Gemeindeaufbau (FTG),
- g) den Fachausschuss für Diakonie (FAD).

(3) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

(4) Das Presbyterium kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung und Bestätigung vorgesehen ist.

(5) Das Presbyterium behält sich vor, Ausschüsse für weitere Aufgaben zu bilden, denen jedoch keine Entscheidungskompetenz übertragen werden soll.

(6) Weitere Fachausschüsse können nur durch Änderung dieser Satzung gebildet werden.

## § 2

### Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Mitglieder der Fachausschüsse sind jeweils in der ersten Sitzung des neu gebildeten Presbyteriums zu wählen.

(2) Das Presbyterium bestimmt auch die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Vertreter/in.

(3) Soweit Aufgaben der Fachausschüsse durch diese Satzung übertragen worden sind, können die Fachausschüsse die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr vertreten.

## § 3

### Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse können vom Presbyterium gewählt werden:

- a) Pfarrer/innen,
- b) Presbyter/innen und Mitarbeiterpresbyter/innen,
- c) sachkundige Gemeindeglieder,
- d) haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen, soweit sie in dem betreffenden Arbeitsgebiet tätig sind.

(2) Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss – bis auf den Fachausschuss für Konfirmanden und Jugendarbeit (FKJ), den Senioren-Fachausschuss (SFA) und den Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Gemeindeaufbau (FTG) – dem Presbyterium angehören.

(3) Für die Mitglieder der Fachausschüsse gelten Artikel 83 Abs. 3 und Art. 84 Abs. 1 der Kirchenordnung entsprechend.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 113 der Kirchenordnung

- a) für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
- b) für Mitarbeiter/innen mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
- c) für sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.

## § 4

### Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Die Fachausschüsse können im Einzelfall über solche Haushaltsmittel verfügen, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich für die Arbeitsgebiete der jeweiligen Fachausschüsse vorgesehen sind, und zwar

- a) der FGA und BFA bis zur Höhe von 5.000,- DM im Einzelfall,
- b) die übrigen Fachausschüsse bis zur Höhe von 1.000,- DM im Einzelfall.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vom Presbyterium beschlossen werden.

## § 5

### Verfahrensweise

(1) Die Ausschüsse treten je nach Bedarf zusammen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium dies verlangen.

(2) Die Sitzungen werden vom / von der Vorsitzenden des Fachausschusses oder dessen/deren Vertreter/in vorbereitet und geleitet. Die Einladung soll unter Angabe der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

(3) Die Fachausschüsse sind beschlussfähig bei der Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse des Fachausschusses für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ) sind nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der Volljährigen zustimmt.

(4) Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich. Die Ausschüsse können Gäste zu ihren Sitzungen einladen. Wird der Antrag eines/einer Presbyters/in verhandelt, der/die nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist er/sie zur Beratung dieses Punktes hinzuzubitten.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Mitgliedern und dem Presbyterium zuzusenden ist.

(7) Ergänzend gelten für die Arbeit der Ausschüsse die Artikel 116 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(8) Das Presbyterium kann den Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

## § 6

### Finanz- und Geschäftsausschuss (FGA)

(1) Mitglieder dieses Ausschusses sind:

- a) der/die Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) der/die Kirchmeister/in,
- c) der/die stellvertretende Kirchenmeister/in,
- d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen.

(2) Besondere Aufgaben des Ausschusses:

- a) Aufstellung der Tagesordnung und Vorbereitung der Beschlussvorlagen für das Presbyterium unter Einbeziehung der bis zu den jeweiligen Sitzungsterminen des FGA vorliegenden Anträge und Beschlüsse der übrigen Fachausschüsse und der sonstigen Ausschüsse,
- b) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsamt,
- c) Überwachung der Durchführung des Haushaltsplanes,
- d) Vorbereitung von Ausgabenvorhaben für das Presbyterium, die nicht durch Haushaltsplanansätze gedeckt sind,
- e) Bericht an das Presbyterium über den Stand der Einnahmen und Ausgaben, und zwar wenigstens einmal jährlich, sonst nach Bedarf.

## § 7

### Baufachausschuss (BFA)

(1) Mitglieder des BFA sind:

- a) der/die Vorsitzende des Presbyteriums,
- b) der/die Baukirchmeister/in,
- c) stellvertretende/r Baukirchmeister/in,
- d) bis zu drei weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Besondere Aufgaben des BFA:

- a) die Vorbereitung von Grundstücksangelegenheiten durch Erstellung eines Finanzierungskonzeptes und eines Nutzungsplanes u. a. durch Prüfung eventueller Bebauungs-

- möglichkeiten sowie für die Vorbereitung der An- bzw. Vermietung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen,
- b) die Vorbereitung von Neubau- bzw. Umbaumaßnahmen,
  - c) die Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen,
  - d) die jährliche Begehung von Gemeindehausgrundstücken,
  - e) die Sorge für die Instandhaltung, Instandsetzung und Pflege von bebauten und unbebauten Gemeindegrundstücken und angemieteten Objekten.

(3) Die Aufgaben zu b) bis e) können einem Mitglied durch den BFA gesondert übertragen werden, und zwar auch hinsichtlich eines bestimmten Objektes.

### § 8

#### Kindergartenfachausschuss (KFA)

- (1) Mitglieder des KFA sind:
  - a) der/die für die Kindergartenarbeit zuständige Pfarrer/in,
  - b) der/die Leiter/in des Kindergartens bzw. bei dessen/deren Verhinderung der/die Vertreter/in,
  - c) drei Mitglieder des Presbyteriums, für die ein/e Vertreter/in zu bestellen ist,
  - d) bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Besondere Aufgaben des KFA:
  - a) Beratung des Presbyteriums über alle Angelegenheiten des Kindergartens, wobei er gleichzeitig Ansprechpartner für die Eltern der Kindergartenkinder sowie für die im Kindergarten tätigen Mitarbeiter/innen ist, deren Arbeit er beratend begleitet;
  - b) Entscheidungen über
    - aa) die Einstellung und Entlassung der erforderlichen Mitarbeiter/innen – mit Ausnahme der Kindergartenleitung – im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplanes,
    - bb) die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen,
    - cc) die eventuell notwendig werdende Änderung der vom Presbyterium beschlossenen „Ordnung über die Benutzung des Kindergartens der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen“,
    - dd) die Ferienordnung für den Kindergarten und die Schließung der Einrichtung an bestimmten Tagen aus besonderen Gründen,
    - ee) die Teilnahme von Mitarbeitern/innen an Fortbildungsmaßnahmen,
    - ff) die Öffnungszeiten der Einrichtung,
    - gg) die Anschaffung von Inventar und Verbrauchsmitteln;
  - c) Einbindung der Kindergartenarbeit in das übrige Leben der Kirchengemeinde und die Förderung der religionspädagogischen Arbeit im Kindergarten.

### § 9

#### Fachausschuss für Konfirmanden- und Jugendarbeit (FKJ)

- (1) Mitglieder des FKJ sind:
  - a) der/die für die Koordinierung der Konfirmandenarbeit zuständige Pfarrer/in,
  - b) der/die Jugendleiter/in,
  - c) bis zu drei Mitglieder des Presbyteriums,
  - d) ein sachkundiges Gemeindeglied,
  - e) bis zu sechs Vertreter/innen der Jugendlichen, die nicht jünger als 16 Jahre und bis zu 26 Jahre alt sein dürfen.

(2) Besondere Aufgaben des FKJ:

- a) Anhörung bei Personalentscheidungen,
- b) Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen der Konfirmanden- und Jugendarbeit,
- c) Beratung über Jugendgottesdienste,
- d) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

### § 10

#### Seniorenfachausschuss (SFA)

(1) Mitglieder des SFA sind:

- a) der/die haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter/in für Seniorenarbeit in der Gemeinde,
- b) bis zu drei Mitglieder des Presbyteriums,
- c) bis zu drei sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Besondere Aufgaben des SFA:

- a) Anhörung bei Personalentscheidungen,
- b) Beratung und Entscheidung über Programme und Veranstaltungen der Seniorenarbeit,
- c) Beratung über Seniorengottesdienste,
- d) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für Seniorenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

### § 11

#### Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Gemeindeaufbau (FTG)

(1) Mitglieder des FTG sind:

- a) alle Inhaber/innen der Gemeindebezirkspfarrstellen,
- b) der/die hauptamtliche Kirchenmusiker/in,
- c) der/die Küster/in,
- d) bis zu fünf weitere Mitglieder des Presbyteriums,
- e) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder,
- f) die hauptamtlichen, in Verkündigung und Seelsorge tätigen Mitarbeiter/innen, also der/die Jugendleiter/in, Diakone, Beauftragte für Seniorenarbeit.

(2) Besondere Aufgaben des FTG:

- a) Beratung des Presbyteriums in Fragen der Theologie, des kirchlichen Lebens, des Gottesdienstes und des Gemeindeaufbaues,
- b) Unterstützung des Presbyteriums bei seiner geistlichen Verantwortung,
- c) Vorbereitung von Stellungnahmen und Beschlussvorlagen zu vorergehenden Aufgaben (a und b),
- d) Vorschläge und Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und des Kirchenraumes,
- e) Entscheidungen über die Verwendung der im Haushaltsplan für diese Aufgabengebiete bereitgestellten Mittel.

### § 12

#### Fachausschuss für Diakonie (FAD)

(1) Mitglieder des FAD sind:

- a) bis zu sechs Mitglieder des Presbyteriums,
- b) bis zu fünf sachkundige Gemeindeglieder.

(2) Besondere Aufgaben des FAD:

- a) Beratung des Presbyteriums über alle diakonischen Aufgaben der Gemeinde,
- b) Planung und Durchführung der diakonischen Aufgaben in der Gemeinde,
- c) Anregungen für den und Begleitung des Besuchsdienstes in der Gemeinde,

- d) Förderung der Zusammenarbeit mit dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Gemeinden im Kreis Euskirchen“ und mit anderen Trägern von diakonischen Aufgaben und Einrichtungen sowie von Kontakten zu den Trägern der Sozialhilfe und anderen Einrichtungen,
- e) Entscheidung über die Verwendung der im Haushaltsplan für die diakonische Arbeit zur Verfügung gestellten Mittel.

### § 13

#### Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Bildung eines Kindergartenfachausschusses vom 13. Juni 1995 außer Kraft.

(2) Die Aufhebung bzw. die Änderung dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses des Presbyteriums und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Die Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Euskirchen, den 14. September 1999

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde Euskirchen  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 11. Oktober 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt

## Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost vom 1. Januar 2000

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim, Köln-Höhenberg-Vingst, Köln-Kalk, Köln-Kalk-Humboldt, Köln-Rath-Ostheim und Neubrück die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost vom 1. Januar 1994 (KABl. S. 206) wie folgt neu gefasst:

### § 1

#### Name und Sitz des Verwaltungsamtes

- (1) Die vorstehend aufgeführten Kirchengemeinden unterhalten ein gemeinsames Verwaltungsamt, das den Namen „Evangelisches Verwaltungsamt Köln-Südost“ führt.
- (2) Das Verwaltungsamt hat seinen Sitz in 51103 Köln.

### § 2

#### Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes

(1) Die Kirchengemeinden übertragen dem Verwaltungsamt folgende Verwaltungsaufgaben:

1. die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vorbereitung der Haushaltspläne sowie der Jahresrechnungen und Führung der Kassengeschäfte,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse,
7. das kirchliche Meldewesen,
8. die Verwaltung der Kindergärten,
9. die Führung der Registraturen und Verwaltung der Archive.

(2) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Kasse und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagevermögens bleiben davon unberührt.

### § 3

#### Verwaltungsamtsausschuss

(1) Zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verwaltungsamtes wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Verwaltungsamtsausschuss gebildet.

(2) Jedes Presbyterium entsendet für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums einen Pfarrer / eine Pfarrerin und zwei Presbyter/Presbyterinnen in den Verwaltungsamtsausschuss. Für die drei Abgeordneten ist je ein/e Stellvertreter/Stellvertreterin zu benennen.

(3) Der Verwaltungsamtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Vorsitzende und Stellvertreter/in sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Artikel 115 Abs. 1, 2 und 7 der Kirchenordnung gilt entsprechend.

(4) Für die Verhandlungen und die Beschlussfassung des Verwaltungsamtsausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(5) Der Leiter / die Leiterin des Verwaltungsamtes oder sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsamtsausschusses mit Antragsrecht beratend teil.

(6) Der Verwaltungsamtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Presbyterium der angeschlossenen Gemeinden unter Angabe der Gründe verlangt wird.

### § 4

#### Aufgaben des Verwaltungsamtsausschusses

(1) Der Verwaltungsamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung über folgende Angelegenheiten des Verwaltungsamtes:

1. die Festsetzung der Beiträge der angeschlossenen Gemeinden gemäß § 8 dieser Satzung,
2. die Feststellung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan) und die Feststellung der Jahresrechnung,
3. die Errichtung aller Stellen des Verwaltungsamtes für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen,
4. Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Berufung, Ernennung, Beförderung und Entlassung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;

die Berufung, Ernennung, Beförderung und Entlassung erfolgt über eine der dem Verwaltungsamt angeschlossenen Kirchengemeinden,

5. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter/innen,
6. Vereinbarung mit Leitungsorganen von Kirchengemeinden oder kirchlichen Einrichtungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben durch das Verwaltungsamt oder Wahrnehmung von ihm übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 5

#### Vertretung des Verwaltungsamtes

(1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Verwaltungsamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b des Verbandsgesetzes nimmt der Verwaltungsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Verwaltungsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter / der Stellvertreterin und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des/der Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Verwaltungsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen vom Verwaltungsamt wahrzunehmenden Geschäftsbereich werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Verwaltungsamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem jeweils letzten Verteilungsschlüssel berechtigt und verpflichtet.

### § 6

#### Verwaltungsamtsleitung

(1) Dem Verwaltungsamtsleiter / der Verwaltungsamtsleiterin obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt.

(2) Zu den Aufgaben des Verwaltungsamtsleiters / der Verwaltungsamtsleiterin gehören:

- 2.1 Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 dieser Satzung,
- 2.2 Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- 2.3 Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm/ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
- 2.4 Ausführung des Haushaltsplanes des Verwaltungsamtes einschließlich der Kassenanordnungen.

Die unterschriftliche Vollziehung der Kassenanordnungen wird auf die Leiterin / den Leiter übertragen. Diese Übertragung gilt für die bei allen Kassen anfallenden Kassenanordnungen des Verwaltungsamtes. Die Amtsleiterin / der Amtsleiter ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt als Anweisungsberechtigte/r die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm/ihr erteilten Kassenanweisungen. Ist die Amtsleiterin / der Amtsleiter durch Krankheit oder Urlaub an der Vollziehung der Kassenanweisung gehindert, wird das Anweisungsrecht in dieser Zeit durch den/die stellv. Amtsleiter/Amtsleiterin wahrgenommen.

(3) Dem Verwaltungsamtsleiter / der Verwaltungsamtsleiterin wird der amtliche Schriftverkehr in Verwaltungsangelegenheiten gemäß Art. 123 Abs. 1 der Kirchenordnung übertragen. Die Übertragung schließt die Befugnis zur abschließenden Zeichnung ein. Die Übertragung des Zeichnungsrechts gilt für den gesamten Schriftverkehr mit folgenden Ausnahmen:

- a) die Unterzeichnung und Siegelung der Protokollbuchauszüge (Art. 124 KO) und der Art. 125 KO bezeichneten Urkunden,
- b) die Unterzeichnung aller förmlichen Rechtsbescheide, gleichgültig, ob die Bescheide einem Rechtsmittel unterliegen oder nicht,
- c) die Unterzeichnung von Schreiben, die solche rechtsgeschäftlichen Erklärungen beinhalten, die in Urkundsform abzugeben sind (Art. 125 KO),
- d) die Unterzeichnung von Schreiben, deren abschließende Zeichnung sich der/die Vorsitzende im Einzelfall vorbehalten hat.

Der Verwaltungsamtsleiter / die Verwaltungsamtsleiterin ist an die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsordnung gebunden und übernimmt für die Führung des Schriftwechsels die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der von ihm/ihr unterzeichneten Schriftstücke.

Ist der Verwaltungsamtsleiter / die Verwaltungsamtsleiterin durch Krankheit oder Urlaub an der Unterzeichnung des Schriftverkehrs gehindert, wird der Schriftwechsel in dieser Zeit durch den stellvertretenden Verwaltungsamtsleiter / die stellvertretende Verwaltungsamtsleiterin unterzeichnet.

(4) Der Verwaltungsamtsleiter / die Verwaltungsamtsleiterin ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes.

(5) An den Sitzungen der Leitungsorgane der angeschlossenen Gemeinden nimmt der Verwaltungsamtsleiter / die Verwaltungsamtsleiterin mit beratender Stimme teil. Er/sie kann sich vertreten lassen.

### § 7

#### Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung vom Verwaltungsausschuss aufzustellenden und beschließenden Haushaltsplan aufgenommen.

Sie werden durch eigene Einnahmen des Verwaltungsamtes durch Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden und durch Zuschüsse gedeckt.

(2) Die Beiträge der angeschlossenen Kirchengemeinden werden für ein Haushaltsjahr

1. nach unmittelbar der Gemeinde zurechenbaren Verursacher-Istkosten und
2. nach einem Kostenschlüssel berechnet, der sich nach einem Anteil an den nicht unmittelbar zuzurechnenden Gemeinkosten (Fixkosten) bemisst.

Maßgebend für die Bemessung zur Aufstellung des Haushaltsplanes ist der Zeitraum vom 1. Oktober des Vorvorjahres bis zum 30. September des Vorjahres.

Das Verfahren zur Ermittlung der Verursacher-Istkosten und der Umlageschlüssel für die Fixkosten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Nach Ablauf eines Haushaltsjahres werden die tatsächlichen Kosten nach dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren ermittelt. Bemessungszeitraum hierfür ist das abgelaufene Haushaltsjahr.

Hieraus ergebende Nachbelastungen bzw. Erstattungen sind umgehend abzuwickeln.

## § 8

**Änderungen des Trägerverbundes**

(1) Weitere Kirchengemeinden können dem Verwaltungsamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheiden will. Eine solche Absicht ist dem Trägerverbund schriftlich mitzuteilen. Die übrigen angeschlossenen Kirchengemeinden müssen über das Begehren unverzüglich befinden. Von dem Zeitpunkt an, zu dem Übereinstimmung über das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund besteht, läuft eine Frist von fünf Jahren nach der die Kirchengemeinde aus dem Trägerverbund ausscheidet. Bis zur Wirksamkeit des Ausscheidens bleibt die Kirchengemeinde dem Trägerverbund mit allen ihr obliegenden Rechten und Verpflichtungen angeschlossen.

## § 9

**Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Aufhebung dieser Satzung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Südost der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim, Köln-Höhenberg-Vingst, Köln-Kalk, Köln-Kalk-Humboldt, Köln-Rath-Ostheim und Neubrück vom 1. Januar 1994, genehmigt am 17. Mai 1994 (KABl. S. 206), außer Kraft.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, sollten die übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige oder rechtswidrige Bestimmung soll sinngemäß durch das ersetzt werden, was im Zusammenhang mit der Gesamtsatzung gewollt war.

Köln, den 11. Juni 1999

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Brück-Merheim  
gez. Unterschriften

Köln, den 15. Juni 1999

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Höhenberg-Vingst  
gez. Unterschriften

Köln, den 16. Juni 1999

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Kalk  
gez. Unterschriften

Köln, den 17. Juni 1999

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Kalk-Humboldt  
gez. Unterschriften

Köln, den 23. August 1999

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Köln-Rat-Ostheim  
gez. Unterschriften

Köln, den 20. Mai 1999

(Siegel) Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Neubrück  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Oktober 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 6084 IV Landeskirchenamt

### **Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld**

Auf der Grundlage von Artikel 140, Abs. 3 g und Artikel 155 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld am 7. November 1998 folgende Satzungsänderung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld beschlossen.

## § 1

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld vom 27. August 1994 erhält einen neuen § 2 – Namen – mit folgendem Inhalt:

Das Diakonische Werk trägt den Namen „Diakonisches Werk Krefeld-Viersen des Kirchenkreises Krefeld“.

## § 2

Die bisherigen Paragraphen 2 bis 12 werden zu Paragraphen 3 bis 13.

## § 3

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Krefeld, den 29. September 1999

(Siegel) Kirchenkreis Krefeld  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. Oktober 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 9597 V Landeskirchenamt

**Einstellung  
von Auszubildenden für den Beruf  
der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
zum 1. August 2000**

Nr. 29249 Az. 13-15-2-1      Düsseldorf, 3. November 1999

Der Fortbestand des Ausbildungsganges für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland scheint durch die anhaltend positive Tendenz der Zahl der Ausbildungsplätze gesichert. Das allgemeine Angebot auf dem Lehrstellenmarkt kann dagegen den Bedarf noch immer nicht decken.

Wir bitten daher alle Leitungsorgane zu prüfen, ob in den jeweiligen Dienststellen Ausbildungsplätze für kirchliche Verwaltungsfachangestellte eingerichtet werden können. Dadurch würde auch der zweifellos bestehende mittel- und langfristige Bedarf an qualifizierten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gedeckt und der Erhalt dieses kirchenspezifischen, aber staatlich anerkannten Ausbildungsganges gesichert werden können. Hinsichtlich der Personalplanung ist zu beachten, dass für durch die Neufassung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten / zur Verwaltungsfachangestellten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO KVfA) vom 11. Juni 1999 (KABl. S. 191) Inhalte des Lehrgangs I bereits während der Ausbildung vermittelt werden. Wir beabsichtigen daher, für die Absolventen dieser Ausbildung in Zukunft einen verkürzten Lehrgang I anzubieten.

Wir bitten alle Dienststellen, die zum 1. August 2000 ein Ausbildungsverhältnis beginnen wollen, uns dies möglichst umgehend mitzuteilen. Durch die Neufassung der APrO KVfA ist im Einstellungsverfahren folgendes zu beachten:

- Die APrO KVfA sieht keinen besonderen Genehmigungsvorbehalt für die Einstellung von Auszubildenden mehr vor. Gemäß § 20 ff des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) muss die Eignung der Ausbilderin bzw. des Ausbilders sowie der Ausbildungsstätte jedoch nach wie vor gegeben sein und wird von uns als zuständiger Stelle geprüft, bevor der Ausbildungsvertrag gemäß § 32 BBiG in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen wird.
- Die schulische Mindestqualifikation ist nicht mehr festgelegt. Wir halten die Anforderungen des Berufes für so hoch, dass die Voraussetzungen der Fachoberschulreife als Minimum vorausgesetzt werden sollte.
- Die dienstbegleitende Unterweisung ist auf in der Regel 420 Zeitstunden ausgeweitet worden. Die Umsetzung im Stoffverteilungsplan sieht 532 Unterrichtsstunden vor, die in Form von Verwaltungslehrgängen zentral unterrichtet werden sollen. Die dienstbegleitende Unterweisung vor Ort durch Ausbilderin/Ausbilder oder in kursorischer Form entfällt.
- Die auch bisher nicht notwendige parallele Ausbildung zum/ zur kommunalen Verwaltungsfachangestellten sollte auf Grund des ausgeweiteten Theorieanteils unterbleiben, damit für die praktische Ausbildung ausreichend Zeit bleibt. Die staatliche Anerkennung und die Vergleichbarkeit der Ausbildung mit denen der anderen Fachrichtungen ist auf Grund der staatlichen Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten / zur Verwaltungsfachangestellten sichergestellt.

Das Landeskirchenamt

**Evangelisches Gesangbuch elektronisch**

Nr. 31607 Az. 12-1-3

Düsseldorf, 14. Oktober 1999

Die Evangelischen Gesangbücher Deutschlands und Österreichs mit allen Regionalteilen sind auf einer CD-ROM in Jewel-Case mit 40-seitigem Handbuch erschienen. Sie beinhaltet alle Texte und Noten der Gesangbücher, Text der Lutherbibel 1984 mit Suchprogramm ELBIWIN 6.5 und Noteneditor. ISBN 3-438-01911-6. Preis 148,- DM. Im Buchhandel erhältlich. Bestellungen sind auch möglich beim Evangelischen Bibelwerk im Rheinland, Rudolfstraße 135, 42285 Wuppertal, Telefon (02 02) 8 93 10 und beim Landesverband evangelischer Kirchenchöre im Rheinland e.V., Martin-Luther-Straße 12, 42285 Wuppertal, Telefon (02 02) 8 74 46.

Systemanforderung: PC mit Microsoft Windows ab Version 3.1 oder Windows 95, Windows 98 oder Windows NT. CD-ROM-Laufwerk. Empfohlener Arbeitsspeicher 8 MB. Freier Platz auf der Festplatte: 5 MB bei Minimalinstallation (nur Programm- und INI-Dateien), 100 MB bei Maximalinstallation (sämtliche Daten).

Das Landeskirchenamt

**Neue Postfachanschrift  
des Landeskirchenamtes**

Az. 21-03

Düsseldorf, 13. Oktober 1999

Das Landeskirchenamt ist ab sofort unter der neuen Postfachanschrift

**40403 Düsseldorf, Postfach 30 03 39,**

zu erreichen.

Wir bitten, die neue Postfachanschrift und Postleitzahl im Schriftverkehr mit dem Landeskirchenamt zu beachten.

Das Landeskirchenamt

**Mobilfunk-Rahmenverträge  
Großkunden-Rahmenverträge – Neue Tarife**

– **Mannesmann Mobilfunk D2 Nr. 600 126**

– **e-plus Service Nr. 000 545 2**

Nr. 028803 Az. 14-12-3

Düsseldorf, 19. Oktober 1999

Zu den o. g. Mobilfunk-Rahmenverträgen erhalten Sie beigelegt die aktualisierten Konditionsvereinbarungen sowie Informationen über die zuständigen Vertriebsbeauftragten. Die Sonderkonditionen auf Anschluss- und Basispreise, Verbindungsgebühren und Mobiltelefone gelten für alle Einrichtungen aus Kirche und Diakonie und können auch in Anspruch genommen werden, wenn ein Mobiltelefon sowohl dienstlich als auch privat genutzt wird.

Sollten Sie noch mehr Informationen zu den Rahmenverträgen benötigen, können Sie diese von den zuständigen Vertriebsbeauftragten erhalten. Diese werden Sie auf Wunsch auch gerne vor Ort beraten.

Bei jedem Kartenantrag (Formular erhältlich bei den Vertriebsbeauftragten) muss die jeweilige o. g. Rahmenvertrags-Nummer angegeben sein, da sonst die Konditionen nicht gewährt werden können.

Das Landeskirchenamt



Hinweise zu den neuen Tarifen ab 1. August 1999

**Rahmenvertrag Nr. 600 126 der EKD**

BRUTTO-PREISE inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer

**D 2 – CLASSIC PREMIUM**

Tarif für Vieltelefonierer. Keine Unterschiede zwischen Haupt- und Nebenzeit in den Minutenpreisen. D 2 – BestCitySpecial und D 2 – BestWeekend sind ab 1. August 1999 verfügbar.

**D 2 – CLASSIC**

Tarif für den Geschäftstelefonierer. Nutzung hauptsächlich während der normalen Geschäftszeit. Wochentags von 7.00 – 20.00 Uhr, davon hauptsächlich in einem Ortsnetzbereich, in welchem sich der Nutzer hauptsächlich aufhält. Hier sorgt der Dienst D 2 – BestCitySpecial für eine erhebliche Kostensenkung. D 2 – BestCitySpecial und D 2 – BestWeekend sind ab 1. August 1999 verfügbar.

**D 2 – FUN**

Tarif für die Erreichbarkeit, Telefonie im Ortsnetzbereich und für die Freizeit. Im Ortsnetzbereich kann über den Dienst D 2 – BestCitySpecial rund um die Uhr sehr kostengünstig zum lokalen Festnetz telefoniert werden. Alternativ kann der Dienst D 2 – BestCity für kostengünstige Gespräche zu einem Festnetzanschluss einer vorbenannten Ortsvorwahl aus ganz Deutschland genutzt werden. Selbstverständlich kann auch hier der Dienst D 2 – BestWeekend wahlweise genutzt werden.

**Beispiel 1**

Tarif  
Basispreis  
Telefonie  
Gesamt

**100 Minuten Telefonie in der Hauptzeit in verschiedene Städte**

Classic-Premium	Classic-Tarif	Fun-Tarif
DM 45,80	DM 31,69	DM 22,46
DM 37,12	DM 64,96	DM 128,76
DM 82,92	DM 96,65	DM 151,22

**Beispiel 2**

Tarif  
Basispreis  
Telefonie 50 Minuten Festnetz  
Telefonie 50 Minuten BestCitySpecial  
Gesamt

**100 Minuten Telefonie in der Hauptzeit, davon 50 Minuten im D 2 – BestCitySpecial**

Classic-Premium	Classic-Tarif	Fun-Tarif
DM 45,80	DM 31,69	DM 22,46
DM 18,56	DM 32,48	DM 64,38
DM 14,50	DM 14,50	DM 14,50
DM 78,86	DM 78,67	DM 101,34

**Beispiel 3**

Tarif  
Basispreis  
Telefonie 30 Minuten Festnetz  
Telefonie 30 Minuten BestCitySpecial  
Telefonie 30 Minuten Nebenzeit  
Gesamt

**Telefonie 30 Minuten Hauptzeit / 30 Minuten BestCitySpecial / 30 Minuten Nebenzeit**

Classic-Premium	Classic-Tarif	Fun-Tarif
DM 45,80	DM 31,69	DM 22,46
DM 11,14	DM 19,49	DM 38,63
DM 8,70	DM 8,70	DM 8,70
DM 11,14	DM 11,94	DM 11,83
DM 76,78	DM 71,02	DM 81,62

**Beispiel 4**

Tarif  
Basispreis  
Telefonie 30 Minuten BestCitySpecial  
Telefonie 60 Minuten Nebenzeit  
Gesamt

**30 Minuten D 2 – BestCitySpecial Hauptzeit, 60 Minuten Nebenzeit**

Classic-Premium	Classic-Tarif	Fun-Tarif
DM 45,80	DM 31,69	DM 22,46
DM 8,70	DM 8,70	DM 8,70
DM 22,27	DM 22,27	DM 23,66
DM 76,77	DM 62,66	DM 54,82

Alle Beispiele jeweils im Takt 60/1, Hauptzeit im jeweiligen Tarif des Rahmenvertrages der EKD. Alle Rabatte bereits eingerechnet.



<b>EKD Konditionen ab 01.8.1999 Rahmenvertragsnummer 600 126 PREISE inkl.ges.MwSt.</b>				
	<b>D2-Classic Premium</b>	<b>D2-Classic</b>	<b>D2-Fun</b>	
<b>1. Anschlußpreis einmalig</b>	entfällt		entfällt	
<b>2a. Basispreis Karte monatlich bei 60/1-Sek.Takt</b>	45,80 DM	31,69 DM	<b>neu: 22,46 DM</b>	
<b>2b. Basispreis Karte bei 10-Sek.Takt monatlich</b>	49,32 DM	35,22 DM	<b>neu: 26,96 DM</b>	
<b>3.</b>	Hauptzeit Mo.-Fr. zu Festnetz BRD und D2: keine zu and. Netzen 7.00 - 20.00 Uhr	7.00-20.00 Uhr außer BRD-w.ges.Feiert.	8.00-17.00 Uhr außer BRD-w.ges.Feiert.	
<b>4. Minutenpreise**:</b>				
Hauptzeit	<b>0,37 DM</b>	<b>0,65 DM</b>	1,29 DM	
Nebenzeit	0,37 DM	0,37 DM	0,39 DM	
D2 zu D2-Hauptzeit	0,37 DM	0,65 DM	0,69 DM	
D2 zu D2-Nebenzeit	0,37 DM	0,37 DM	0,39 DM	
D2 zu D1 Hauptzeit	0,99 DM	0,99 DM	1,29 DM	
D2 zu D1 Nebenzeit	0,56 DM	0,56 DM	0,39 DM	
andere Netze siehe Preisliste				
<b>BestFriend (1 Rufnr.)**</b> oder wahlweise	10% auf Min.preis	10% auf Min.preis	10% auf Min.preis	
<b>BestCity (1. Vorwahl)**</b> Basispreis/Mon.2. Vorwahl)			kostenlos	
Hauptzeit			9,90 DM	
Nebenzeit			0,69 DM	
oder wahlweise			0,39 DM	
<b>BestCitySpecial (regionale Vorwahl)**</b>				
Hauptzeit/Nebenzeit	<b>0,29 DM</b>	<b>0,29 DM</b>	<b>0,29 DM</b>	
oder wahlweise				
<b>BestWeekend (Sa. 0.00 - So. 24.00 h)**</b>				
Hauptzeit/Nebenzeit	<b>0,29 DM</b>	<b>0,29 DM</b>	<b>0,29 DM</b>	
Mailbox abhören				
Hauptzeit	0,37 DM	0,37 DM	0,69 DM	
Nebenzeit	0,37 DM	0,37 DM	0,39 DM	
<b>5.</b>	D2-TwinCard	kostenlos	kostenlos	kostenlos
<b>6.</b>	D2-Verbindungsübersicht monatlich	kostenlos	kostenlos	kostenlos
<b>7.</b>	Zahlung per Scheck/Überw.	kostenlos	kostenlos	Bankeinzug erford.
<b>8.</b>	Mind.umsatz/Deakt.kosten	nein	nein	nein
<b>9.</b>	Vertragslaufzeit	24 Monate	24 Monate	24 Monate
<b>10.</b>	Auslandspreise	keine Veränderung gegenüber Standardpreisliste		
<b>11.</b>	Tarifwechsel monatlich ohne Verlängerung möglich	kostenlos	kostenlos	kostenlos

\*\*Außer Sonderrufnummern oder Ausland

KAM-N Preise inkl.ges.MwSt. Alle Rabatte bereits eingerechnet



## EKD/VDD – Rahmenvertrag Nr. 600 126

Zuständige Vertriebsbeauftragte pro Region	Telefon	Telefax Innendienst
<b>Herr Knappe, VB-GK</b> <b>Niederlassung Nord, Büro Hamburg</b> Heidenkampsweg 77 – 20097 Hamburg – Telefon (0 40) 2 36 73 - 213	01 72 / 4 06 66 43	0 40 / 2 36 73 - 250
<b>Herr Mußmann, VB-GK</b> <b>Niederlassung Nord</b> Frankenring 38 – 30885 Langenhagen – Telefon (05 11) 78 03 - 278	01 72 / 4 14 90 00	05 11 / 78 03 - 289
<b>Frau Schlegel, VB-GK</b> <b>Niederlassung Nord-West</b> Kammerstück 17 – 44357 Dortmund – Telefon (02 31) 9 92 20 - 0	01 72 / 2 34 97 64	02 31 / 99 22 - 709
<b>Herr Aswaldt, VB-GK</b> (Mecklenburg-Vorpommern)	01 72 / 3 91 13 30	0 30 / 7 54 75 - 279
<b>Frau Whalen, VB-GK</b> (Berlin und Umland)	01 72 / 3 28 69 99	0 30 / 7 54 75 - 279
<b>Niederlassung Nord-Ost</b> Attilastraße 61-67 – 12105 Berlin – Telefon (0 30) 7 54 75 - 255		
<b>Herr Friederici, VB-GK</b> <b>Niederlassung West</b> Am Angerpark 5 – 40878 Ratingen – Telefon (0 21 02) 98 - 97 34	01 72 / 2 00 91 10	0 21 02 / 98 - 96 29
<b>Herr Rosengrün, VB-GK</b> (Leipzig, Halle)	01 72 / 3 40 02 04	03 51 / 83 20 - 226
<b>Herr Bähner, VB-GK</b> (Erfurt, Jena, Gotha)	01 72 / 3 63 32 00	
<b>Herr Greff, VB-GK</b> (Chemnitz, Zwickau)	01 72 / 3 64 99 00	
<b>Frau Pathe, VB-GK</b> (Dresden, Cottbus)	01 72 / 3 50 10 00	
<b>Niederlassung Ost</b> Meißner Straße 79 – 01445 Radebeul – Telefon (03 51) 83 20 - 224		
<b>Herr Knierim, VB-GK</b> <b>Niederlassung Rhein-Main</b> Breitlacher Straße 94 – 60489 Frankfurt – Telefon (0 69) 7 80 71 - 327	01 72 / 6 62 21 02	0 69 / 7 80 71 - 308
<b>Herr Dopler, VB-GK</b> <b>Niederlassung Süd-West</b> Ingersheimer Straße 10 – 70499 Stuttgart – Telefon (07 11) 13 96 - 0	01 72 / 7 12 55 00	07 11 / 13 96 - 32 11
<b>Herr Steinmetz, VB-GK</b> <b>Niederlassung Süd, Büro Nürnberg</b> Dieselstraße 24 – 90441 Nürnberg – Telefon (09 11) 62 39 37 - 0	01 72 / 8 10 00 31	09 11 / 62 39 37 - 98
<b>Frau Brecht, VB-GK</b> <b>Niederlassung Süd</b> Kastenbauerstraße 2 – 81677 München – Telefon (0 89) 9 93 44 - 206	01 72 / 8 62 22 26	0 89 / 9 93 44 - 123
<b>Rolf-Arne Feddern</b> Heidenkampsweg 77 – 20097 Hamburg – Telefon (0 40) 2 36 73 - 213 KAM	01 72 / 4 00 60 30	0 40 / 2 36 73 - 250

# Konditionsvereinbarung Nr. 000 545 2

zwischen der E-Plus Service GmbH und der Evangelischen Kirche in Deutschland



## 1. Telefonkartenverträge

### 1.1. Tarifabhängige Konditionen:

Tarifname	Time & More 15	Time & More 60	Time & More 120
Mindestvertragslaufzeit	24 Monate	24 Monate	24 Monate
Einmaliger Anschlußpreis	frei	frei	frei
Anzahl nationaler Freiminuten/Monat*	15	60	120
Monatlicher Paketpreis	21,55 DM	34,91 DM	58,19 DM
Taktzeiten (1. Takt / ab dem 2. Takt)	60/1 Sekunden	60/1 Sekunden	60/1 Sekunden
Preis je Gesprächsminute für nationale Gespräche (Geschäftszeit/Freizeit)**	0,853/0,336 DM	0,767/0,336 DM	0,681/0,336 DM
Preis je Gesprächsminute zum Anrufbeantworter (Geschäftszeit/Freizeit) (nach Ausschöpfung der Freiminuten)	0,336/0,164 DM	0,336/0,164 DM	0,336/0,164 DM
Tarifwechsel	frei	frei	frei
Fax/Datendienst	22,84 DM	frei	frei
Profi-Anrufbeantworter	9,91 DM	frei	frei
Wunschrufnummer	25,86 DM	frei	frei
24 h Vor-Ort Austauschservice	25,86 DM/pro Swap	frei	frei

\* Gültig für Gespräche in das nationale Festnetz (ohne Sondernummern), E-Plus zu E-Plus und zum Anrufbeantworter.  
Die in einem Monat nicht genutzten Inklusivminuten können nicht auf die Folgemonate übertragen werden.

\*\* Gültig für Gespräche in das nationale Festnetz (ohne Sondernummern), E-Plus zu E-Plus sowie in andere Mobilfunknetze nach Ausschöpfung der Freiminuten.  
Geschäftszeit: Mo-Fr 8-18 Uhr, Freizeit: übrige Zeit und bundeseinheitliche Feiertage

# Konditionsvereinbarung Nr. 000 545 2

zwischen der E-Plus Service GmbH und der Evangelischen Kirche in Deutschland

# e-plus

Tarifname	Time & More 240	Time & More 500	Time & More 1000
Mindestvertragslaufzeit	24 Monate	24 Monate	24 Monate
Einmaliger Anschlußpreis	frei	frei	frei
Anzahl nationaler Freiminuten/Monat*	240	500	1000
Monatlicher Paketpreis	100,09 DM	146,64 DM	231,98 DM
Taktzeiten (1. Takt / ab dem 2. Takt)	10/10 Sekunden	10/10 Sekunden	10/10 Sekunden
Monatlicher Paketpreis bei weiteren Taktungen	100,09 DM (1-Sekunden-Taktung)	146,64 DM (1-Sekunden-Taktung)	231,98 DM (1-Sekunden-Taktung)
Preis je Gesprächsminute für nationale Gespräche ** (nach Ausschöpfung der Freiminuten)	0,509 DM	0,422 DM	0,336 DM
Preis je Gesprächsminute zum Anrufbeantworter (nach Ausschöpfung der Freiminuten)	0,164 DM	0,164 DM	0,164 DM
Fax/Datendienst	frei	frei	frei
Tarifwechsel	frei	frei	frei
Profi-Anrufbeantworter	frei	frei	frei
Wunschrufnummer	frei	frei	frei
24 h Vor-Ort Austauschservice	frei	frei	frei

\* Gültig für nationale Gespräche (netzintern und -extern) und zum Anrufbeantworter (ohne Sondernummern). Die in einem Monat nicht genutzten Inklusivminuten können nicht auf die Folgemonate übertragen werden.

\*\* Gültig für Gespräche in das nationale Festnetz (ohne Sondernummern), E-Plus zu E-Plus sowie in andere Mobilfunknetze nach Ausschöpfung der Freiminuten. Die Tarifzeit gilt ganztägig von 0:00 - 24:00 Uhr.

# Konditionsvereinbarung Nr. 000 545 2

zwischen der E-Plus Service GmbH und der Evangelischen Kirche in Deutschland



Tarifname	Business-Tarif	Allround-Tarif	Privat-Tarif
Mindestvertragslaufzeit	24 Monate	24 Monate	24 Monate
Einmaliger Anschlußpreis	frei	frei	frei
Monatlicher Grundpreis	38,24 DM	21,95 DM	17,20 DM
Taktzeiten (1. Takt / ab dem 2. Takt)	10/10 Sekunden	60/1 Sekunden	60/1 Sekunden
Monatlicher Grundpreis bei weiteren Taktungen	38,24 DM 1-Sekunden-Taktung	25,61 DM 10-Sekunden-Taktung	21,51 DM 10-Sekunden-Taktung
Preis je Gesprächsminute (Inland) Geschäftszeit/Freizeit	0,595 DM	0,853/0,336 DM*	1,543/0,336 DM**
Preis je Gesprächsminute (E zu E) Geschäftszeit/Freizeit	0,336 DM	0,509/0,336 DM*	0,509/0,336 DM**
City-Tarif (Geschäftszeit/Freizeit)	0,336 DM	0,509/0,336 DM*	0,509/0,336 DM**
Partner & Family (Geschäftszeit/Freizeit)	0,336 DM	0,509/0,336 DM*	0,509/0,336 DM**
Gespräche zum Anrufbeantworter (Geschäftszeit/Freizeit)	0,164 DM	0,336/0,164 DM*	0,336/0,164 DM**
Profi-Anrufbeantworter	frei	9,91 DM	9,91 DM
Wunschrufnummer	frei	frei	25,86 DM
24 h Vor-Ort Austauschservice	frei	gebührenpflichtig	gebührenpflichtig

\* Geschäftszeit: Mo-Fr 7-20 Uhr, Freizeit: Mo-Fr 20-7 Uhr, Sa-So, bundeseinheitliche Feiertage

\*\* Geschäftszeit: Mo-Fr 8-18 Uhr, Freizeit: Mo-Fr 18-8 Uhr, Sa-So, bundeseinheitliche Feiertage

Im Privat-Tarif gilt bei einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten eine Befreiung der Anschlußgebühr.

# Konditionsvereinbarung Nr. 000 545 2

zwischen der e-plus Service GmbH und der Evangelischen Kirche in Deutschland



- 1.2 Es gilt für den Vertragspartner des Einzelkartenvertrages in den Time & More-Tarifen 60-1000 monatlich ein fixer Airtimebonus von 5 % auf die in Rechnung gestellte Airtimenutzung.
- 1.3 Es gilt für den Vertragspartner des Einzelkartenvertrages in den Time & More-Tarifen 15-1000 ab einer Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten ein Laufzeitrabatt von 12 % auf den Paketpreis (eine höhere Rabattstufe auf den Paketpreis) und ab einer Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten ein Laufzeitrabatt von 15 % auf den Paketpreis (zwei höhere Rabattstufen auf den Paketpreis).
- 1.4 Es gilt für den Vertragspartner des Einzelkartenvertrages im Business-Tarif und Allround-Tarif monatlich ein fixer Airtimebonus von 3 % auf die in Rechnung gestellte Airtimenutzung.
- 1.5 Es gilt für den Vertragspartner des Einzelkartenvertrages im Business-Tarif und Allround-Tarif monatlich ein Laufzeitrabatt auf Airtime von 2 % bei einer Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten und von 3 % ab einer Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten.

**Die in dieser Rahmenvereinbarung genannten Rabatte und Nachlässe auf Konditionen aus Telefonkartenverträgen gelten ausschließlich für die angegebenen Tarife. Für sonstige Tarife und Leistungen wird kein Nachlass gewährt.**

## 2. Endgeräte und Zubehör

Bei den Endgeräten und Zubehör wird ein Nachlass von 20 % auf unsere Listenpreise gewährt.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich netto, zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

### Vertriebskoordination und Ansprechpartner

#### Frank Nolting

Geschäftsstelle Hannover

e-plus Service GmbH

Kriegerstraße 1 D

30161 Hannover

Telefon (05 11) 38 32-471

(01 77) 2 14 40 30

## Redaktionsschlussstermine im Jahr 2000 für das Kirchliche Amtsblatt

Nr. 32289 Az. 21-6-1

Düsseldorf, 21. Oktober 1999

Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2000 bekannt. Texte, die nach den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, können grundsätzlich erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

### Ausgabe

Januar 2000  
Februar 2000  
März 2000

### Redaktionsschluss

17. Dezember 1999  
24. Januar 2000  
21. Februar 2000

April 2000	23. März 2000
Mai 2000	20. April 2000
Juni 2000	23. Mai 2000
Juli 2000	21. Juni 2000
August 2000	20. Juli 2000
September 2000	24. August 2000
Oktober 2000	21. September 2000
November 2000	24. Oktober 2000
Dezember 2000	23. November 2000
Januar 2001	18. Dezember 2000

Aus zwingenden Gründen kann auch eine Vorverlegung des Termins erfolgen!

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Vikarin Silke Althaus, Kirchengemeinde Kettwig, am 26. September 1999.

Pfarrer z. A. Rainer Bushe, Kirchengemeinde Moers, am 12. September 1999.

Pfarrer z. A. Martin Giering, Kirchengemeinde Brünen, am 26. September 1999.

Pfarrer z. A. Michael Potthoff, Kirchengemeinde Porz-Wahn-Heide, am 26. September 1999.

Pfarrer z. A. Silvia Schaake, Kirchengemeinde Bergen, am 19. September 1999.

Pfarrer z. A. Gerlinde Steinmann, Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, am 22. August 1999.

Predigthelfer Wolfram Stille, Kirchengemeinde Mayen, Kirchenkreis Koblenz, am 12. September 1999.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Daniela Bruch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Anselm Gnoth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Sabine Gradtke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Uwe Hackbarth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Barbara Kulpe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Frank Müllenmeister in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Christoph Nell-Wolters in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Joachim Pöplau in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Carolin Reichart in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Joachim Rohländer in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Markus Söffge in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Joachim Triebel-Kulpe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Frank Müllenmeister mit Wirkung vom 6. September 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Drabenderhöhe. Gemeindeverzeichnis S. 100.

Pfarrer z. A. Barbara Kulpe mit Wirkung vom 1. November 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Almersbach. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pfarrer Joachim Triebel-Kulpe mit Wirkung vom 1. November 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Almersbach. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pfarrer z. A. Sabine Gradtke mit Wirkung vom 1. September 1999 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade. Gemeindeverzeichnis S. 167.

Pfarrer z. A. Carolin Reichart mit Wirkung vom 1. September 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden. Gemeindeverzeichnis S. 168.

Pfarrer Markus Söffge mit Wirkung vom 1. September 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden. Gemeindeverzeichnis S. 168.



Pfarrer Christoph Nell-Wolters mit Wirkung vom 1. September 1999 die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 317.

Pfarrer Joachim Rohländer mit Wirkung vom 15. August 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kleve. Gemeindeverzeichnis S. 320.

Pfarrer Anselm Gnoth mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 11. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Köln. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrerini Daniela Bruch mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Tönis. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Pfarrer Uwe Hackbarth mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Tönis. Gemeindeverzeichnis S. 394.

Pfarrer Joachim Pöplau mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lennep. Gemeindeverzeichnis S. 407.

#### Abberufung:

Pfarrer Detlev Grohn, Kirchengemeinde Essen-Katernberg (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 1999. Gemeindeverzeichnis S. 265.

#### Ernennungen:

Pastor Hartmut Benz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Agger eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1999.

Pastorin Ulrike Graupner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1999.

Landeskirchen-Oberinspektorin Barbara Harms zur Landeskirchen-Amtfrau.

Landeskirchen-Oberinspektorin Anke Pahl zur Landeskirchen-Amtfrau.

Pfarrerini im Probedienst Susanne Peters-Göbbling in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Lennep eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 1999.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Christian Preutenborbeck vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär.

Ehemalige Pfarrerini z. A. Christina Schlarp in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle „Frauenreferat“ zum 1. November 1999.

Lehrer i. K. Jörg Schleifer von der Viktoriaschule Aachen zum Studienrat i. K.

#### Überleitung:

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Jürgen Schmidt vom Kirchenkreis Oberhausen in den Dienst des Schulzentrums der Kirchengemeinde Hilden.

#### Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Daniela Bruch mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zur Pfarrerini.

Pastor im Sonderdienst Martin Dielmann mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrerini im Probedienst Annette Fastenrath nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. Oktober 1999.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Gradtke mit Ablauf des 31. August 1999 wegen Berufung zur Pfarrerini.

Pfarrerini im Probedienst Susanne Greven nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. September 1999.

Pastor im Sonderdienst Uwe Hackbarth mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Markus Heitkampfer mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Andreas Horn mit Ablauf des 30. Juni 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Dr. (USA) Werner Kahl mit Ablauf des 30. September 1999.

Pastor im Sonderdienst Christian Menge mit Ablauf des 31. August 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Susanne Pundt-Forst mit Ablauf des 30. September 1999 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Brigitte Rackow-Mönkemeier mit Ablauf des 30. September 1999 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Carolin Reichart mit Ablauf des 31. August 1999 wegen Berufung zur Pfarrerini.

Pastor im Sonderdienst Christian Silbernagel mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Markus Söffge mit Ablauf des 31. August 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Renate Tomalik mit Ablauf des 30. September 1999 wegen Berufung zur Pfarrerini.

Pastor im Sonderdienst Joachim Triebel-Kulpe mit Ablauf des 31. Oktober 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Alfred Käunicke, Stadtkirchenverband Essen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 1999. Gemeindeverzeichnis S. 248, 251.



*Mit Freuden sagt Dank dem Vater, der euch tüchtig gemacht hat zu dem Erbteil der Heiligen im Licht.*

*Kolosser 1, 12*

#### **Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i.R. Gustav Menzel am 5. September 1999 in Wuppertal, zuletzt Missionsdirektor bei der Vereinten Evangelischen Mission, geboren am 11. Dezember 1908 in Langendreer (jetzt Bochum), ordiniert am 15. Dezember 1936 in Bad Oeynhausen.

Pfarrer i.R. Hans-Dietrich Pompe am 24. August 1999 in Bonn-Ippendorf, zuletzt Pfarrer in Essen-Holsterhausen, geboren am 8. Mai 1910 in Stramehl (Pommern), ordiniert am 2. Mai 1937 in Wartenberg (Pommern).

Pfarrer i.R. Horst Thurmann am 23. September 1999 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in Elberfeld-Mitte, geboren am 9. August 1911 in Düsseldorf, ordiniert am 17. Oktober 1937 in Düsseldorf.

#### **Pfarrstellenaufhebungen:**

Die 6. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge des Stadtkirchenverbandes Essen ist mit Wirkung vom 1. April 1999 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 248.

In der Auferstehungskirchengemeinde Völklingen, Kirchenkreis Völklingen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 561.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

In der Lutherkirchengemeinde Bonn ist nach Pensionierung des Stelleninhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle des 1. Bezirks auf Vorschlag der Kirchenleitung mit vermindertem Dienstumfang (50 %) wieder zu besetzen. In der Gemeinde (zwei Pfarrbezirke) sind die Aufgaben über die Bezirksgrenzen funktional aufgeteilt. Zur zu besetzenden Pfarrstelle gehören ein kleinerer Seelsorgebereich und die Kinderarbeit, Erwachsenenarbeit und Kulturarbeit. Wir suchen jemanden, der ein hohes Maß an Flexibilität mitbringt und bereit ist, bei der Entwicklung einer Gemeindekonzeption engagiert mitzuarbeiten. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis zu entnehmen (S. 147). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Pfarrerin Ulrike Veermann, Telefon (02 28) 21 71 45.

Die 4. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Mönchengladbach (Erteilung Ev. Religionslehre an Berufs- und Berufsfachschulen), Kirchenkreis Gladbach, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 284. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Kirchengemeinde Brüggen/Erft, Kirchenkreis Köln-Süd, sucht zum 1. März 2000 einen Pfarrer / eine Pfarrerin. Die Pfarrstelleninhaberin tritt nach langjähriger Tätigkeit in der Gemeinde und im Kirchenkreis als Superintendentin in den Ruhestand. Die Stelle ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Unsere Gemeinde umfasst im Stadtbereich Kerpen die Stadtteile Balkhausen, Brüggen und Türnich sowie aus Erftstadt den Stadtteil Kierdorf. Zur Kirchengemeinde gehören etwa 2.100 Gemeindeglieder. Die auf einem Waldgrundstück gelegene Kirche, das Pfarrhaus als Dienstwohnung, das Gemeindehaus und der Kindergarten befinden sich alle in Brüggen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 375. Die Gemeinde wünscht sich einen/eine tatkräftige/n Pfarrer/Pfarrerin mit Engagement und Ideen. Im Zentrum des Gemeindelebens stehen die einfühlsame und bewusste Wahrnehmung von Amtshandlungen sowie die Liebe zur Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste und Schulgottesdienste. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Presbyterium sowie den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen werden erwartet. Aktive Kontakte im innerkirchlichen Bereich und im gesellschaftspolitischen Umfeld sowie eine Hinwendung an alle Altersgruppen in der Gemeinde mit ihren zahlreichen und vielfältigen Arbeits- und Gesprächskreisen erfordern eine starke Persönlichkeit mit ausgeprägtem beruflichen Selbstverständnis, erkennbarer Glaubwürdigkeit und ausreichender Lebenserfahrung. Wir freuen uns auf einen Seelsorger / eine Seelsorgerin, der/die bereit ist, eine lebendige Zukunft mit unserer Gemeinde zu gestalten. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl, an das Presbyterium zu richten.

Die Kirchengemeinde Wermelskirchen (fünf Pfarrstellen / fünf Predigtstätten / Heidelberger Katechismus) sucht eine/n Pfarrer/in für ihren Nordbezirk (2.800 Gemeindeglieder). Der Bezirk mit eigenem Gemeindehaus, Kindergarten und Pfarrhaus liegt im Stadtbereich und ist der Stadtkirche zugeordnet. Die Gottesdienste dort und in den anderen Predigtstätten werden von den Pfarrern der Gemeinde im Wechsel gehalten. Auch in anderen Arbeitsbereichen gibt es eine gute Zusammenarbeit. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören: Seniorenarbeit, Begleitung der Kindergartenarbeit, Hauskreise, Besuchsdienst. Die Jugendarbeit im Bezirk ist dem EC übertragen. Das Presbyterium wünscht sich eine/n Pfarrer/in, der/die seine/ihre Gaben bei der Begleitung und Förderung einer geistlich lebendigen Gemeinde einbringt; die vielfältige Seelsorgearbeit im Bezirk weiterführt; Aktivitäten unterstützt, die Menschen zum Glauben einlädt; auch gemeindefernen Gemeindegliedern nachgeht; mit Freude und Kompetenz Gottesdienste gestaltet (traditionell/zielgruppenorientiert/Kasualien). Ein großer Kreis von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden wünscht sich eine partnerschaftliche Leitung. Der bisherige Stelleninhaber engagierte sich in der Diakonie und in der örtlichen Ev. Allianz. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Postfach 11 04 24, 42864 Remscheid. Auskunft erteilt Pfarrer Jens-Peter Preis, Telefon (021 96) 21 77.

Die Kirchengemeinde Monheim sucht zum 1. Januar 2000 für den Dienst im Pfarrbezirk Baumberg (West) eine/n Pfarrer/in im eingeschränkten Dienst (50 %). Die Kirchengemeinde Monheim hat knapp 13.000 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken. Im Ortsteil Baumberg, auf den 1,5 Pfarrstellen entfallen, leben ca. 5.000 evangelische Christen. Wir wünschen uns einen kontaktfreudigen Menschen mit seelsorgerischen Begabungen und legen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Presbyterium und vielen Mitarbeitenden. Die Gestaltung von lebendigen Gottesdiensten, die Durchführung von Hausbesuchen und eine zeitgemäße Gestaltung des Konfirmandenunterrichts liegen der Gemeinde am Herzen. Ebenso werden neue Impulse für die Arbeit mit Frauen erwartet. Die Kirchengemeinde verfügt im Ortsteil Baumberg über einen engagierten Stab von Mitarbeitenden, ein geräumiges Gemeindezentrum mit modernem Kirchraum und ein vor einigen Jahren errichtetes Pfarrhaus. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 419. Wenn Sie weitere Informationen über die Gemeinde wünschen, wenden Sie sich bitte an Pfarrer Peter Becker, Telefon (0 21 73) 96 42 34 oder an den Bezirkspresbyter Hans Gottschling, Telefon (0 21 73) 6 12 20. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Kirchengemeinde Monheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Oberhausen ist mit zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis mit jeweils 50 % zu besetzen. Oberhausen ist geprägt durch einen tiefgreifenden Strukturwandel. Die Gemeinde umfasst den Innenstadtbereich und ist gegliedert in insgesamt 2,5 Pfarrbezirke. Wichtige Schwerpunkte stellen die gesellschaftliche/diakonische Arbeit und die Kirchenmusik dar. Mit der Besetzung verbindet die Gemeinde insbesondere folgende Wünsche: Gottesdienste in vielfältiger Gestalt an zwei Gottesdienststätten im Wechsel mit der Kollegin und den Kollegen; Begleitung der Gemeindeglieder im Seelsorgebezirk; Entwicklung der Kindergottesdienstarbeit; Kirchlicher Unterricht. Die Arbeit wird mitgetragen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Wir wünschen uns die Bereitschaft, gemeinsam mit Ihnen und der Kollegin und den Kollegen im Pfarrdienst die überbezirkliche Arbeit neu zu konzipieren und eigene Schwerpunkte darin zu setzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 463. Weitere Auskünfte erteilen: die Vorsitzende des Presbyteriums, Ulrike Kocks, Telefon (02 08) 2 55 05; Pfarrerin Ilona Schmitz-Jeromin und Pfarrer Randolf Jeromin, Telefon (02 08) 2 71 02 und Pfarrer Harald Wilhelm, Telefon (02 08) 2 05 62 48. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Christus-Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152/154, 46045 Oberhausen, zu richten.

#### Stellenausschreibungen:

An der Viktoriaschule in Aachen ist zum 1. August 2000 die Stelle des Oberstudiendirektors / der Oberstudiendirektorin neu zu besetzen. Die Viktoriaschule, ein Gymnasium mit zur Zeit 810 Schülerinnen und Schülern und 45 Lehrkräften, ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Schule, gegründet 1870, liegt mitten in Aachen, einer kulturell lebendigen und historisch interessanten Universitätsstadt (240.000 Einwohner) an der belgisch/holländischen Grenze, ca. 70 km westlich von Köln. Die Evangelische Kirche will mit ihren Schulen einen

eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung in unserer Gesellschaft leisten. Sie sieht diesen Erziehungsauftrag begründet in der biblischen Botschaft. Zu den Besonderheiten der Viktoriaschule gehören: ein eigenes Oberstufenmodell (drei Leistungsfächer in Jahrgangsstufe 12/13, Evangelische Religionslehre als Leistungsfach); in Sekundarstufe I: Freie Arbeit: zwei Projektstage in jeder Klasse; ein reges Musikleben (Orchester, Bigband, Chöre); ein breit gefächertes Angebot an Sport-AGs (u. a. Schülerzirkus); Austausch mit Partnerschulen in Frankreich, Polen und USA. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet: dass sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen (mindestens A 14); dass sie praktizierende Mitglieder der evangelischen Kirche sind; dass sie Lust haben und fähig sind, zusammen mit einem engagierten und kreativen Kollegium die Schule zu leiten und konzeptionell weiterzuentwickeln; dass sie bereit sind, mit Eltern und Schülerinnen/Schülern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Die Einstellung erfolgt im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend A 16 BBO. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1999 zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abt. IV Erziehung und Bildung, Postfach 30 03 39, 40439 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Denklingen sucht ab 1. Februar 2000 für voraussichtlich ein Jahr (evtl. auch länger) eine(n) B-Kirchenmusiker/in (100 %), der/die unsere jetzige Kantorin während ihres Erziehungsurlaubs vertritt. Die Arbeit umfasste bisher folgende Aufgaben: die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (eine Predigtstelle) und Amtshandlungen; die musikalische Leitung und Mitarbeit bei Abendgottesdiensten in anderer Form (ca. sechsmal jährlich); die Leitung des Jugendchores (ca. 25 Mitglieder); die Leitung der Kinderchöre (ca. 50 Kinder); die Leitung des Posaunenchores und Mitarbeit in der Jungbläsergruppe; ggf. die Organisation und Durchführung von Konzerten. Die Kirchengemeinde Denklingen (ca. 3.000 Gemeindeglieder) ist eine lebendige und aufgeschlossene Gemeinde, die sich um missionarischen Gemeindeaufbau bemüht. Mittelpunkt der Gemeinde sind einladende und gemeinschaftsbezogene Gottesdienste. Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter/in, der/die seine/ihre Arbeit als Verkündigung des Evangeliums versteht und Aufgeschlossenheit und Freude gegenüber möglichst vielen musikalischen Stilrichtungen mitbringt. Bei einem partnerschaftlichen Leitungsstil stehen viele musikalisch engagierte Gemeindeglieder zur Verfügung. In der Kirche befinden sich eine 2-manualige Kleucker-Orgel und ein Klavier, zwei weitere Klaviere im Gemeindehaus. Im Gemeindehaus gibt es gute Probenmöglichkeit. Außerdem stehen eine PA-Anlage und ein E-Piano zur Verfügung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Denklingen liegt ca. 60 km östlich von Köln an der A 4 im Oberbergischen Land. Bewerbungen bitte bis zum 10. Dezember 1999 an den Vorsitzenden des Presbyteriums Gerald Ley, Jägerpfad 5, 51545 Waldbröl-Wilkenroth, Telefon (0 22 91) 16 25.

Die Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, mit drei Bezirken, drei Pfarrstellen und drei Gemeindezentren, sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine/einen B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker (100 %). Zu den drei Pfarrbezirken Nievenheim, Norf und Rosellen gehören ca. 8.400 Gemeindeglieder. Unsere Gemeinde liegt im Großraum Düsseldorf, Neuss und Köln. Derzeit werden die kirchenmusikalischen Aktivitäten unserer Gemeinde von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Wir wollen die Bedeutung der Kirchenmusik für den Gemeindeaufbau mit einer B-Stelle steigern und ausbauen. Dazu suchen wir einen engagierten Menschen mit Interesse an traditioneller und neuer geistlicher Musik. Jemanden, der evangelisch ist. Jemanden, der im Team

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

mit Pfarrerinnen und Pfarrern und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kooperativ und kollegial zusammenarbeiten kann. Zu den Aufgaben gehören: Leitung des Kirchenchores Norf-Nievenheim und des Singkreises Rosellen; die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste in vielfältiger abwechslungsreicher Form, unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Organistinnen/Organisten; Aufbau von Kinder- und Jugendchor; Aufbau eines Instrumentalkreises. Sie finden ein großes und vielfältiges Arbeitsfeld, mit vielen jungen Familien vor, dass Sie mit Kreativität und Einsatzfreude in Verantwortung für den gesamten kirchenmusikalischen Dienst unserer Gemeinde prägen können. Vorhanden sind drei Orgeln: Kreuzkirche Nievenheim: Kampher & Steinecke-Orgel, Bj. 1995, 2 Manuale und Pedal, 10 Register; Friedenskirche Norf: Kampher & Steinecke-Orgel, Bj. 1999, 1 Manual und Pedal, 9 Register; Trinitatiskirche Rosellen: Kleuker-Orgel, Bj. 1986, 2 Manuale und Pedal, 14 Register; und in jedem Gemeindebezirk ein Klavier. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ansprechpartner für Rückfragen ist Pfarrer Michael Parpart, Norf, Telefon (0 21 37) 31 33. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 7. Januar 2000 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Further Straße 157, 41462 Neuss.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Gemeinsame Gemeindeamt der Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl und Mettmann sucht zum 1. Januar 2000 eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für die Personalabteilung. Das Gemeinsame Gemeindeamt erfüllt die Verwaltungsaufgaben für die drei Kirchengemeinden, für ein Diakonisches Werk, und eine Diakoniestation. Mit dem Gemeindeamt selbst sind es sechs Rechtsträger, in denen rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Belangen zu beraten, ist uns ebenso wichtig wie die Zahlbarmachung der Gehälter und die Anfertigung von Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen. Die zu besetzende Stelle ist nach BAT-KF Vc/Vb bewertet. Sie wissen, was es heißt, in einem Arbeitsgebiet tätig zu sein, dessen Rechtsgrundlagen einem ständigen Wandel unterliegen? Wenn Sie das bejahen können, Neuem aufgeschlossen entgegengehen und Interesse an dieser Aufgabe haben, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Gemeinsame

Gemeindeamt, Gartenstraße 2 in 40822 Mettmann. Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit Teamgeist und der Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung zu tragen, und sind gespannt auf Sie. Weitere Informationen erhalten Sie von Gemeindeamtsleiter Weyrauch unter der Telefonnummer: (0 21 04) 77 03 - 22.

#### **Literaturhinweis**

**Jugendausschüsse und Beteiligung Jugendlicher in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen.** Tipps zur Umsetzung der KLARTEXT-Beschlüsse der Landessynode 1999. Diese trotz des trockenen Titels unterhaltsame Arbeitshilfe ist geeignet für alle bestehenden Jugendausschüsse bzw. ihre Mitglieder und für alle Beteiligten (Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter, Hauptamtliche und Jugendliche) dort, wo ein Jugendausschuss eingerichtet werden soll. Neben Vorschlägen für Satzungen, für das Zusammenspiel zwischen Jugendausschüssen und anderen (auch informellen) Beteiligungsmöglichkeiten Jugendlicher und Beispielen enthält sie auch ein Kapitel „Gremiendidaktik“. Bestellungen (nur Portokosten!) an: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Rochusstraße 44, Postfach 10 22 53, 40013 Düsseldorf, Telefon (02 11) 36 10 - 292, Telefax (02 11) 36 10 - 444, E-Mail: Jugend@EKiR.de.

#### **Angebot**

Wegen Übernahme eines größeren Instrumentes verkauft die Kirchengemeinde Bickendorf eine Peter-Orgel (1972), 6½ Register auf einem Manual und Pedal, alle Manualscheifen (bis auf Diskantregister Quintade 8') in Schleifenteilung (b°/h°) gebaut, Zustand störungsfrei, VB 15.000,- DM. Ev. Kirchengemeinde Bickendorf, Rochusstraße 212-214, 50827 Köln, Telefon (02 21) 5 30 58 88 (Pfarrer Angelika Wagner).